



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 17. Juni 2022

Nr. 24

Inhalt

Verordnung des Landratsamtes Altötting über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

Verordnung des Landratsamtes Altötting über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

Taxitarifordnung für den Landkreis Altötting

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. BGBL Jahr 1990 I Seite 1690, FNA 9240-1), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Altötting.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn.
- (3) Die Tarifzone I umfasst das Gebiet der Gemeinde, in dem sich der Betriebssitz eines Taxiunternehmens im Landkreis Altötting befindet, in den durch die Ortstafeln gekennzeichneten Grenzen. Abweichend hiervon umfasst die Tarifzone I für Taxiunternehmen die ihren Betriebssitz in den Städten Altötting oder Neuötting haben, jeweils das Gebiet beider Städte Altötting und Neuötting, ohne dass damit ein Bereithaltungsrecht außerhalb der jeweiligen Stadt, in der ein Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, begründet wird.

- (4) Die Tarifzone II umfasst das Gebiet der Landkreise Altötting und Mühldorf mit Ausnahme des Gebietes der jeweiligen Tarifzone I nach Absatz 2.

§ 2

Beförderungspreise im Pflichtfahrbereich

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometerpreises, bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt **4,00 Euro**
- (3) Der Mindestfahrpreis beträgt somit **4,10 Euro**
- (4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) beträgt pro Stunde **30,00 Euro**
(Schalteinheit 0,10 Euro pro 12 s) und kommt auch während der Beförderung bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (siehe Absatz 5) zur Anwendung
- (5) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt oberhalb der Umschaltgeschwindigkeit in der Berechnung von Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:
- Tarifstufe 2a:
Von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr je km **1,90 Euro**
(Schalteinheit 0,10 Euro pro 52,6 m) (Umschaltgeschwindigkeit: 15,8 km/h) und
 - Tarifstufe 2b:
In der übrigen Zeit je km **2,10 Euro**
(Schalteinheit 0,10 Euro pro 47,6 m) (Umschaltgeschwindigkeit: 14,3 km/h)
- (6) Berechnung von Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:
- | | |
|--|---------------------|
| a) Anfahrt in Zone I | frei |
| b) Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I | Tarifstufe 2 |
| c) Anfahrt in Zone I aus Zone II oder mit Durchquerung der Zone II | frei |
| d) Zielfahrt in Zone I und II | Tarifstufe 2 |
| e) Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten | Tarifstufe 1 |
| f) Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II | |
| zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I | |
| in Zone II auf der Anfahrsstrecke | Tarifstufe 1 |
| in Zone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke | Tarifstufe 2 |
| in Zone I | Tarifstufe 2 |
- (7) Nach einer Anfahrt, die nach Abs. 6 „frei“ erfolgt, darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (8) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Ist die Anfahrt nach Abs. 6 „frei“ erfolgt, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen.

§ 3 Zuschläge im Pflichtfahrbereich

- | | |
|---|------------------|
| (1) Gepäck:
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck
(Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm), sowie Rollstühle, Gehhilfen
und Kinderwagen | frei |
| Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück | 1,00 Euro |
| (2) Tiere: | |
| Blindenhund | frei |
| Jedes frei transportierte Tier | 2,00 Euro |
| Je Transportbehälter oder Käfig | 1,00 Euro |
| (3) Nebenbesorgungen:
Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung
gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. | |
| (4) Fahrten mit Großraumtaxis ab dem fünften Fahrgast, unabhängig
von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal | 6,50 Euro |

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.
- (2) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 5 Beförderungspreise außerhalb des Pflichtfahrbereichs

Für Beförderungen die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 6.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Abrechnungen und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Ist ihm dies nicht möglich, gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 9 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 10 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei einer, über ein übliches Maß hinausgehenden Verunreinigung des Fahrzeugs, werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11
Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 12
Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

1. andere als die in den §§ 2 oder 3 festgelegten Beförderungsentgelte und Zuschläge verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes durchführt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben auf Verlangen des Fahrgastes ausstellt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwider handelt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 nicht den kürzesten, bzw. preisgünstigsten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 11 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Taxitarif (Taxitarifordnung für den Landkreis Altötting) vom 01. Januar 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2013 (Amtsblatt Nr. 17) außer Kraft.
- (3) Die Umstellung, Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter hat bis 01.08.2022 zu erfolgen. Bis dahin kann nach der Taxitarifordnung für den Landkreis Altötting vom 01.01.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.01.2013, abgerechnet werden.

Altötting, 14.06.2022
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
